

Abdruck des Original-Auszugs der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive

9.1 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung gewährt das Land Hessen für erfolgreich abgelegte Prüfungen nach BBiG bzw. HwO als Handwerks-, Industrie-, Fachmeisterin bzw. Fachmeister oder Meisterin bzw. Meister aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Jahr 2018 eine Aufstiegsprämie.

Ab dem Jahr 2019 gewährt das Land Hessen zusätzlich Aufstiegsprämien für gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG bzw. HwO, die von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem DQR-Niveau 6 oder 7 zugeordnet und die vor der zuständigen Stelle abgelegt worden sind.

Von der Förderung ausgenommen sind Fortbildungsprüfungen des öffentlichen Dienstes.

Mit der Aufstiegsprämie sollen finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll der Erwerb eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 6 oder 7 als attraktives Weiterbildungsziel, das zu einer akademischen Ausbildung gleichwertig ist, gefördert und gestärkt werden.

9.2 Zielgruppe/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind im Jahr 2018 Absolventinnen und Absolventen von Aufstiegsfortbildungen nach BBiG bzw. HwO, die eine Prüfung als Handwerks-, Industrie-, Fachmeisterin bzw. Fachmeister oder Meisterin bzw. Meister im landwirtschaftlichen Bereich bestanden haben.

Ab 2019 sind zusätzlich die Absolventinnen und Absolventen, die eine gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG bzw. HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 bestanden haben, antragsberechtigt.

Die Abschlüsse müssen für die Förderung:

- in 2018 ab dem 1. Januar 2018 (Abschlüsse nach BBiG bzw. HwO als Handwerks-, Industrie-, Fachmeister/in oder Meisterin bzw. Meister im landwirtschaftlichen Bereich)
- ab 2019 ab dem 1. Januar 2019 (gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG bzw. HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7)

erworben worden sein.

Von einer Förderung ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen des öffentlichen Dienstes.

Für alle Antragsberechtigten gilt, dass

- sie ihre Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Hessen abgelegt und ein entsprechend von dieser zuständigen Stelle ausgestelltes Prüfungszeugnis (Feststellung des Prüfungsergebnisses) erhalten haben müssen. Dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Hessen nicht abgenommen werden konnte und die Prüfung deshalb vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt wurde.
- ihr Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen müssen.

9.3 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und beträgt einmalig 1.000 EUR pro Person und Abschluss nach Nr. 9.2.

9.4 Verfahren

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt durch vom HMWEVL benannte Begleitstellen (hessische Kammern). Die Kontaktdaten sind auf der Webseite des HMWEVL unter www.wirtschaft.hessen.de veröffentlicht.

Die Anträge zur Gewährung der Aufstiegsprämie sind schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Datum des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bei den Begleitstellen einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Begleitstelle. Dem Antrag, der eine Selbsterklärung zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses enthalten muss, ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) beizufügen. Der Antrag inkl. Anlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Die Begleitstellen melden jährlich die erforderliche Gesamtsumme der zu gewährenden Aufstiegsprämien an die WIBank. Die WIBank erteilt auf Basis der Anmeldung der Begleitstellen einen Zuwendungsbescheid. Der WIBank obliegt die Abwicklung und Mittelbewirtschaftung der Fördermittel. Die Auszahlung der Aufstiegsprämien an die Endbegünstigten erfolgt durch die Begleitstellen.

Für Absolventinnen und Absolventen einer Meisterprüfung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem Beginn der Umsetzung des Förderprogramms gilt eine Antragsfrist von sechs Wochen ab Veröffentlichung der Richtlinie im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Die Ausweitung der Aufstiegsprämie auf die gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen nach BBiG bzw. HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 ab dem 1. Januar 2019 steht unter Haushaltsvorbehalt.

Die Antragsformulare und ggf. weitere Informationen werden auf der Webseite des HMWEVL unter www.wirtschaft.hessen.de veröffentlicht.